AGB SecuConCept - Stand 11-2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SecuConCept Torsten Bentlage, Köln, für Verträge mit Unternehmern

1 Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der SecuConCept Torsten Bentlage, Adolf-Grimme-Allee 3, 50829 Köln (nachfolgend SecuConCept), mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Auftraggeber) über Sicherheitsdienstleistungen, Alarmaufschaltungen, Alarmverfolgung, Videoüberwachung und Videofernüberwachung, Schlüsselverwahrung, Sicherheitsberatung, Sicherheitskonzeption und damit zusammenhängende Leistungen. Für Verträge mit Verbrauchern gelten sie nicht.

1.2 Es gilt folgende Rangfolge: individuell ausgehandelte Vereinbarungen, der jeweilige Vertrag mit seinen Anlagen einschließlich Maßnahmenplan, diese AGB. Soweit ein Vertrag einen Gegenstand regelt, geht er diesen AGB vor; im Übrigen ergänzen die AGB den Vertrag.

1.3 Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn SecuConCept ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen erbringt.

1.4 Diese AGB gelten in der bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung auch für Einzelaufträge, Folgeaufträge und Zusatzleistungen aus derselben Geschäftsbeziehung, ohne dass SecuConCept erneut auf sie hinweisen muss.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von SecuConCept sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag oder Einzelauftrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung, durch Bestätigung von SecuConCept in Textform oder durch erkennbare Aufnahme der angebotenen Leistung zustande. Schweigen von SecuConCept ist keine Annahme.

2.2 Ein vorausgegangenes Angebot gilt nur, soweit es im Vertrag oder Einzelauftrag mit Datum oder Referenz einbezogen ist.

2.3 Kostenschätzungen, Kalkulationen und Mengenangaben in Angeboten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. SecuConCept kann Anfragen und Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3 Leistungen, Personal und Nachunternehmen

3.1 SecuConCept erbringt Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Geschuldet ist die sorgfältige Erbringung der vereinbarten Dienste, kein bestimmter Erfolg. Die lückenlose Erkennung oder Verhinderung von Gefahren, Straftaten, Schäden oder Betriebsunterbrechungen wird nicht geschuldet.

3.2 Die Leistungen werden als selbständige Dienstleistung und nicht als Arbeitnehmerüberlassung erbracht. Auswahl, Einsatz und Weisungsrecht über das eingesetzte Personal liegen bei SecuConCept beziehungsweise beim jeweiligen Arbeitgeber. Der Auftraggeber richtet Leistungsanforderungen an die Einsatzleitung; Hinweise auf unmittelbare Gefahren sind jederzeit zulässig.

3.3 SecuConCept darf zuverlässige, nach § 34a GewO zugelassene Nachunternehmen, insbesondere Fachunternehmen des Netzwerks SecuNET, sowie für Aufschaltungen geeignete Partner-Alarmempfangsstellen ohne gesonderte Zustimmung einsetzen und bleibt für die vertraglich geschuldeten Leistungen nach Maßgabe von Ziffer 13 verantwortlich. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere wegen objektspezifischer Sicherheitsfreigaben oder datenschutzrechtlicher Pflichten, benennt SecuConCept die eingesetzten Unternehmen auf Verlangen.

3.4 Einen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen hat der Auftraggeber nicht. SecuConCept kann eingesetztes Personal jederzeit austauschen; begründete Einwände des Auftraggebers gegen einzelne Personen berücksichtigt sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

3.5 Bei Sicherheitsberatung, Sicherheitskonzeption sowie Gefährdungs- und Risikoanalysen schuldet SecuConCept eine fachgerechte Bearbeitung auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und des Kenntnisstands bei Erstellung, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmtes Werk vereinbart ist. Die Anerkennung durch Behörden, Versicherer oder sonstige Dritte und die Verhinderung von Schadensereignissen werden nicht geschuldet. Über Auswahl und Umsetzung von Empfehlungen entscheidet der Auftraggeber in eigener Verantwortung.

3.6 An Konzepten, Berichten, Plänen, Präsentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen behält SecuConCept sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte. Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung das einfache, nicht übertragbare Recht, die Arbeitsergebnisse für das vereinbarte Objekt und für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere an andere Sicherheitsdienstleister oder zur Ausschreibung von Leistungen, bedarf der vorherigen Zustimmung von SecuConCept in Textform.

4 Dienstanweisungen, Maßnahmenpläne und Codewort

4.1 Grundlage der Dienstausführung sind die vereinbarten objektbezogenen Dienstanweisungen, Alarm- und Maßnahmenpläne. Sie enthalten die Vorgaben des Auftraggebers zu Aufgaben, Abläufen, Ansprechpartnern und Eskalationsreihenfolge. Der Auftraggeber ist für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Angaben verantwortlich und prüft sie regelmäßig. SecuConCept darf auf diese Angaben vertrauen.

4.2 Der Auftraggeber vereinbart mit SecuConCept ein Codewort. Es dient der Authentifizierung bei Anweisungen, Änderungen und Abrufen. Ohne korrekt genanntes Codewort kann SecuConCept Anweisungen ablehnen und nach dem vereinbarten Maßnahmenplan verfahren. Das Codewort ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Kündigung.

4.3 Dauerhafte Änderungen von Maßnahmenplänen und Ansprechpartnern erfolgen in Textform unter Nennung des Codeworts. Vorübergehende Änderungen, das Aussetzen der Überwachung oder die Stornierung einer Alarmmeldung sind auch telefonisch unter Nennung des Codeworts möglich; sie werden von SecuConCept unverzüglich in Textform bestätigt. Der Aufwand für Änderungen wird nach dem Vertrag oder der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

4.4 Der Auftraggeber informiert die im Maßnahmenplan benannten Personen nach Ziffer 18.11 und holt, soweit erforderlich, deren Einverständnis ein. Kosten, die durch Handlungen von SecuConCept nach dem vereinbarten Maßnahmenplan entstehen, trägt der Auftraggeber.

4.5 Bei unvorhergesehenen Notfällen, höherer Gewalt oder Gefahr für die Einsatzkräfte kann von einzelnen Kontrollen oder Aufgaben abgewichen werden. SecuConCept informiert den Auftraggeber unverzüglich.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber verschafft rechtzeitig und kostenfrei den erforderlichen Zugang, Zufahrten, Haus- und Wegerechte sowie Schlüssel, Transponder und sonstige Schließmittel. Er ist für deren Funktionsfähigkeit verantwortlich und lässt elektronische Schließmittel bei Bedarf auf eigene Kosten prüfen. Schlüssel und sonstige Schließmittel werden protokolliert übergeben, sicher verwahrt und nach Vertragsende zurückgegeben oder, soweit elektronisch, gesperrt.

5.2 Der Auftraggeber benennt erreichbare Notfallkontakte und informiert unverzüglich über Änderungen. Er legt bekannte Gefahren, Fremdfirmenarbeiten, Abschaltungen und Betriebsbesonderheiten offen. Wartezeiten und Mehraufwände infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung werden als Einsatzzeit vergütet.

5.3 Für aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen ist der Auftraggeber verantwortlich für Errichtung, Programmierung, Meldefähigkeit, Kompatibilität mit den Empfangssystemen, regelmäßige Wartung und die Übertragung der Rufnummer beziehungsweise Kennung. Die erforderlichen technischen Vorgaben holt er vor der Programmierung bei SecuConCept ein; die Beauftragung des Errichters erfolgt auf seine Kosten.

5.4 Wartungen, Revisionen und Testmeldungen sind mindestens drei Stunden vor Beginn bei der Leitstelle unter 0800 666 000 4 unter Nennung des Codeworts anzumelden und nach Abschluss abzumelden. Für jeden unangemeldeten Test oder jede unangemeldete Revision, die eine Bearbeitung auslöst, kann SecuConCept, soweit vereinbart, einen pauschalen Aufwendungsersatz verlangen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands vorbehalten. Weitergehende Kosten für eingeleitete Maßnahmen bleiben unberührt.

5.5 Verkehrssicherungs- und Betreiberpflichten für das Objekt verbleiben beim Auftraggeber. Bei ortsfesten Diensten von mehr als vier Stunden stellt er geeignete wettergeschützte Aufenthaltsmöglichkeiten mit Sanitärzugang bereit; andernfalls kann SecuConCept nach Ankündigung eigene Lösungen einsetzen, deren Kosten der Auftraggeber trägt.

5.6 Kann SecuConCept die Leistung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers nicht oder nicht vollständig erbringen, insbesondere wegen fehlenden Zugangs, fehlender Mitwirkung oder nicht meldefähiger Anlagen, behält sie den Vergütungsanspruch nach § 615 BGB. Ziffer 7.5 bleibt unberührt.

6 Alarmverfolgung und Notfälle

6.1 Eintreff- und Bearbeitungszeiten sind Zielzeiten, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Frist mit Messbeginn und Messpunkt vereinbart sind. SecuConCept und ihre Partner verfügen über keine Sonder- oder Wegerechte und beachten die Straßenverkehrsordnung. Verzögerungen durch Verkehr, Witterung, Zufahrtshindernisse oder Gefahrenlagen hat SecuConCept nicht zu vertreten.

6.2 Bei Gefahr im Verzug ergreift SecuConCept im gesetzlichen und zumutbaren Rahmen erforderliche Sofortmaßnahmen und verständigt zuständige Stellen. Eigengefährdende Eingriffe und hoheitliche Aufgaben sind nicht geschuldet. Für Eintreffzeiten und Maßnahmen von Polizei, Feuerwehr und anderen Behörden übernimmt SecuConCept keine Gewähr.

6.3 Gebühren und Kosten von Polizei, Feuerwehr oder anderen Stellen, die durch eine plangemäße Alarmierung entstehen, trägt der Auftraggeber. Werden sie SecuConCept oder ihren Partnern berechnet, verauslagt SecuConCept sie und berechnet sie zuzüglich eines Bearbeitungsaufschlags, soweit vereinbart, weiter. Der Auftraggeber klärt vor Benennung von Behörden im Maßnahmenplan, ob Gebühren anfallen.

6.4 Ist das Objekt nach einem Ereignis nicht gesichert und kein Vertreter des Auftraggebers erreichbar, darf SecuConCept im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erforderliche Notdienste und Sicherungsmaßnahmen nach dem Maßnahmenplan und im vereinbarten Kostenrahmen beauftragen. Verauslagte Kosten werden zuzüglich einer Bearbeitungspauschale, soweit vereinbart, weiterberechnet.

7 Vergütung

7.1 Es gelten die vereinbarten Preise, hilfsweise die jeweils gültige Preisliste von SecuConCept. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Fehlende Preisangaben sind kein Angebot einer kostenlosen Leistung.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird je Einsatzkraft jede angefangene Einsatzstunde voll berechnet. Die Mindesteinsatzdauer beträgt je Alarmverfolgung oder Intervention eine Stunde und je geplantem Standdienst vier Stunden je Einsatzkraft. Bei Alarmverfolgungen beginnt die Einsatzzeit, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, mit dem Eingang der Meldung bei der Alarmempfangsstelle und endet mit der Rückkehr der Einsatzkraft an den Ort, von dem sie zum Einsatz abgefahren ist.

7.3 Jede Alarmverfolgung wird nach den vereinbarten Konditionen vergütet, auch bei Fehl-, Täuschungs- oder technisch ausgelösten Alarmen und bei Stornierung nach Entsendung der Einsatzkraft, sofern SecuConCept die Auslösung nicht zu vertreten hat.

7.4 Vereinbarte Zuschläge berechnen sich auf den Grundpreis, bei Stundenleistungen zeitanteilig für betroffene Minuten. Bei Alarmverfolgungen und je Kontrolle berechneten Leistungen ist der Zeitpunkt des Alarmeingangs beziehungsweise des Kontrollbeginns für den gesamten Einsatz maßgeblich. Nacht- und Wochenend- oder Feiertagszuschlag werden addiert; für Samstag, Sonntag und Feiertag fällt zusammen höchstens ein Zuschlag an. Feiertage richten sich nach dem Einsatzort; der 24. und 31. Dezember gelten ab 12 Uhr als Feiertag.

7.5 Sagt der Auftraggeber einen bestätigten Einsatz oder eine bestätigte Dienstschicht ab oder verkürzt sie, ist dies bis 72 Stunden vor Dienstbeginn kostenfrei. Danach berechnet SecuConCept bis 24 Stunden vor Dienstbeginn 50 Prozent, bei späterer Absage oder nicht gewährtem Zugang 80 Prozent der auf den ausgefallenen Zeitraum entfallenden Vergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SecuConCept höhere Aufwendungen erspart hat oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.6 Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen oder zusätzlich abgerufen werden, insbesondere zusätzliche Kontrollen und Einsätze, Auswertung, Sicherung und Herausgabe von Aufzeichnungen, Auskünfte sowie Unterstützungsleistungen nach Ziffer 18 und 19, vergütet der Auftraggeber nach dem Vertrag, hilfsweise nach der jeweils gültigen Preisliste von SecuConCept.

8 Zahlung

8.1 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Laufende Gebühren für Aufschaltungen, Videofernüberwachung, Bereitschaft und Schlüsselverwahrung werden im Voraus für das vereinbarte Zahlungsintervall berechnet, einsatzbezogene Leistungen nachträglich. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

8.2 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers kann SecuConCept angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Dies gilt auch, soweit der Vertrag Vorkasse oder eine Kaution für bestimmte Rechtsformen oder einen Sitz außerhalb der Europäischen Union vorsieht.

8.3 Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform zu erheben; danach gilt die Abrechnung als genehmigt, worauf die Rechnung hinweist. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Forderungen zulässig, ein Zurückbehaltungsrecht nur aus demselben Vertragsverhältnis.

8.4 SecuConCept übermittelt Rechnungen elektronisch, insbesondere als E-Rechnung im Sinne des § 14 UStG. Grundlage der Abrechnung sind die Leistungsnachweise und Einsatzprotokolle von SecuConCept.

8.5 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden alle bereits abgerechneten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Forderungen gegen SecuConCept kann der Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung in Textform abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

9 Preisanpassung

9.1 Ist im Vertrag eine jährliche Preisstaffel vereinbart, erhöhen sich die dort bezeichneten Preise zu den vereinbarten Zeitpunkten im vereinbarten Umfang. Für diese Preise gilt Ziffer 9.2 nur bei Änderungen von Steuern und Abgaben sowie von gesetzlichen Mindestlöhnen.

9.2 Im Übrigen kann SecuConCept die Preise mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen in Textform anpassen, soweit sich die für die Leistung maßgeblichen Kosten nach Vertragsschluss erhöhen, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelungen, Sozialabgaben, Versicherungsprämien, Kraftstoff-, Energie- und Kommunikationskosten sowie Steuern und Abgaben. Die Anpassung erfolgt entsprechend dem Anteil der jeweiligen Kostenposition am Preis. Kostensenkungen gibt SecuConCept in gleicher Weise weiter und verrechnet sie mit Erhöhungen. Auf Verlangen legt SecuConCept die maßgeblichen Kostenfaktoren dar.

9.3 Übersteigt eine Erhöhung nach Ziffer 9.2, die nicht gesetzlich oder tariflich bedingt ist, fünf Prozent innerhalb von zwölf Monaten, kann der Auftraggeber den betroffenen Vertrag oder Einzelauftrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Wirksamwerden kündigen.

10 Laufzeit und Kündigung

10.1 Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, läuft er ab Leistungsbeginn zunächst 24 Monate und verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

10.2 Endet die Leistung vorzeitig aus Gründen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, etwa durch Wegfall, Veräußerung oder Stilllegung des Objekts oder durch Geschäftsaufgabe, behält SecuConCept den Vergütungsanspruch bis zum nächsten ordentlichen Beendigungszeitpunkt abzüglich ersparter Aufwendungen; ohne Einzelnachweis werden diese bei laufenden Pauschalleistungen wie Aufschaltung, Videofernüberwachung, Bereitschaft und Schlüsselverwahrung mit 25 Prozent, bei personalgebundenen Stundenleistungen mit 75 Prozent der Vergütung angesetzt. Beiden Parteien bleibt der Nachweis abweichender Beträge vorbehalten.

10.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB; die elektronische Form nach § 126a BGB genügt, Textform nicht. Das Codewort dient nur der Authentifizierung und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

10.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; bei behebbaren Pflichtverletzungen setzt sie den erfolglosen Ablauf einer Abhilfefrist von mindestens sieben Werktagen voraus, soweit diese nicht gesetzlich entbehrlich ist. Ein wichtiger Grund für SecuConCept liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug mit einem Betrag, der zwei Monatsvergütungen erreicht, sowie bei fortgesetzter Verletzung wesentlicher Pflichten trotz Abmahnung. Maßgeblich für die Monatsvergütung ist die vereinbarte laufende Monatsvergütung, bei schwankender Vergütung der Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsmonate.

10.5 Nach Vertragsende stellt der Auftraggeber sicher, dass keine Meldungen mehr an SecuConCept oder ihre Partner übertragen werden. Für dennoch eingehende Meldungen kann SecuConCept, soweit vereinbart, eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

11 Leistungsunterbrechung

11.1 Bei konkreter Gefahr für Einsatzkräfte, amtlichen Unwetterwarnungen ab Stufe 3, höherer Gewalt, Unruhen, Epidemien oder behördlichen Anordnungen kann SecuConCept betroffene Leistungen im erforderlichen Umfang anpassen oder unterbrechen. SecuConCept informiert unverzüglich, stimmt zumutbare Ersatzmaßnahmen ab und nimmt die Leistung nach Wegfall des Hindernisses wieder auf. Für nicht erbrachte Stundenleistungen entfällt die Vergütung; Pauschalen und Bereitschaftsvergütungen bleiben geschuldet, soweit die zugrunde liegende Leistung weiter bereitgehalten wird.

11.2 Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann SecuConCept nach Ankündigung in Textform und fruchtlosem Ablauf einer Frist von sieben Kalendertagen die Leistungen bis zum Ausgleich zurückhalten und weitere Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Ankündigung weist auf die Notwendigkeit eigener Sicherungsmaßnahmen des Auftraggebers hin.

12 Aufschaltungen und Übertragungswege

12.1 Für die Funktion von Telefon-, Mobilfunk- und Internetverbindungen, Übertragungsgeräten und Netzen des Auftraggebers oder Dritter ist SecuConCept nicht verantwortlich. Meldungen, die infolge von Störungen in diesem Bereich nicht oder fehlerhaft eingehen, hat SecuConCept nicht zu vertreten. Die Aufzeichnungen der Leitstelle dienen als Nachweis über Eingang und Bearbeitung von Meldungen; der Gegenbeweis bleibt zulässig.

12.2 Bei Aufschaltungen ohne Rückkanal, insbesondere über automatische Wähl- und Ansagegeräte, sind Routineruf-, Zustands-, Zeitfenster- und Störungsüberwachung technisch nicht möglich. Der Auftraggeber stellt die Meldefähigkeit seiner Anlage durch geeignete Wartung sicher.

12.3 Treten in einem Abrechnungsmonat ungewöhnlich viele Fehl- oder Störungsmeldungen auf, kann SecuConCept, soweit vereinbart, eine Bearbeitungsgebühr je Meldung verlangen und den Auftraggeber zur Beseitigung der Ursache auffordern.

13 Haftung

13.1 SecuConCept haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, je Schadensfall höchstens auf die im Vertrag angegebenen Deckungssummen, hilfsweise auf die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss in Textform mitgeteilten Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung von SecuConCept. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SecuConCept für Schäden, die durch eine Sach-, Inhalts-, Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung des Auftraggebers gedeckt sind, nur in Höhe des vom Auftraggeber zu tragenden Selbstbehalts und nachgewiesener Nachteile aus einer dadurch bedingten Prämienerhöhung. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung eingetreten wären, haftet SecuConCept nicht.

13.4 Die Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von SecuConCept.

13.5 Bedient SecuConCept auf Wunsch des Auftraggebers technische Anlagen, die nicht Gegenstand des Sicherheitsauftrags sind, oder übernimmt sie Tätigkeiten wie Winterdienst oder die Betreuung von Maschinen und Heizungsanlagen, haftet sie hierfür nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; Ziffer 13.1 bleibt im Übrigen unberührt.

13.6 Für den Verlust von Daten und Aufzeichnungen haftet SecuConCept bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und risikoangemessener Datensicherung durch den Auftraggeber zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre; Ziffer 13.1 bleibt unberührt.

14 Schadensanzeige und Verjährung

14.1 Schäden sind SecuConCept unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis in Textform anzuzeigen; die Anzeige dem Grunde nach genügt. Vor einer Veränderung des Schadensbilds ist SecuConCept Gelegenheit zur Besichtigung zu geben, außer bei Gefahr im Verzug. Mehrkosten und Beweisnachteile aus verspäteter Anzeige oder verhinderter Besichtigung trägt der Auftraggeber.

14.2 Ansprüche gegen SecuConCept verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen unbeschränkter Haftung nach Ziffer 13.1.

15 Versicherung

SecuConCept unterhält während der Leistungserbringung die nach § 34a GewO in Verbindung mit § 14 BewachV vorgeschriebene Haftpflichtversicherung und weist sie auf Verlangen nach. Wünscht der Auftraggeber für Video-, Schlüssel- oder sonstige Sonderrisiken eine höhere Deckung, ist diese vor Auftragserteilung zu vereinbaren und wird gesondert vergütet.

16 Freistellung

16.1 Der Auftraggeber stellt SecuConCept von Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Zustand des Objekts, auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers oder auf rechtmäßig ausgeführten Maßnahmen nach seinen Weisungen, insbesondere Hausverboten und Zutrittsverweigerungen, beruhen, soweit SecuConCept diese nicht zu vertreten hat.

16.2 Der Auftraggeber stellt SecuConCept von Ansprüchen Dritter und Bußgeldern sowie den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei, soweit sie darauf beruhen, dass eine Verarbeitung, für die der Auftraggeber nach Ziffer 18 oder 19 verantwortlich ist, insbesondere eine Videoüberwachung, datenschutz-, arbeits- oder persönlichkeitsrechtlich unzulässig ist, und der Auftraggeber dies zu vertreten hat.

16.3 Der Auftraggeber verschafft SecuConCept rechtzeitig und kostenfrei die für die Leistung erforderlichen Genehmigungen und Berechtigungen, etwa für Zufahrten und Zutritt.

17 Abwerbung

Der Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit und zwölf Monate danach keine am Objekt eingesetzten Beschäftigten von SecuConCept oder ihrer Nachunternehmen aktiv abwerben; Bewerbungen aus eigener Initiative sind ausgenommen. Für jede schuldhafte aktive Abwerbung zahlt der Auftraggeber eine von SecuConCept nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich überprüfbare Vertragsstrafe von höchstens drei Bruttomonatsvergütungen der betroffenen Person. Sie wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

18 Datenschutz, Auftragsverarbeitung und Vertraulichkeit

18.1 Die Parteien beachten die DSGVO und das BDSG. Soweit SecuConCept personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, ist der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und SecuConCept Auftragsverarbeiter. Dies betrifft insbesondere Bild- und Videodaten, Alarm-, Ereignis- und Zutrittsdaten aus Anlagen und Objekten des Auftraggebers sowie objektbezogene Aufzeichnungen über Beschäftigte, Besucher und sonstige Personen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12-22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

18.2 Die Ziffern 18.1 bis 18.9 und Ziffer 19 bilden die Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO, soweit die Parteien keine gesonderte Vereinbarung schließen; eine gesonderte Vereinbarung geht vor. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Vertrag und dem Maßnahmenplan, ihre Dauer aus der Vertragslaufzeit und Ziffer 18.8. Verarbeitet werden insbesondere Bild- und Videodaten, Alarm-, Ereignis-, Zutritts- und Protokolldaten sowie Namen und Kontaktdaten. Betroffen sind insbesondere Beschäftigte, Besucher, Kunden, Lieferanten und Dienstleister des Auftraggebers, im Maßnahmenplan benannte Personen sowie sonstige Personen im Objekt oder im Erfassungsbereich von Kameras.

18.3 SecuConCept verarbeitet diese Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, auch hinsichtlich Übermittlungen in Drittländer, sofern sie nicht nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats zur Verarbeitung verpflichtet ist; in diesem Fall teilt sie dies vorab mit, soweit das Recht dies nicht verbietet. Weisungen ergeben sich aus dem Vertrag und dem Maßnahmenplan; Einzelweisungen erteilt der Auftraggeber in Textform unter Nennung des Codeworts. Hält SecuConCept eine Weisung für rechtswidrig, informiert sie den Auftraggeber unverzüglich und darf die Ausführung bis zur Bestätigung oder Änderung aussetzen. Weisungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden nach Ziffer 7.6 vergütet.

18.4 SecuConCept verpflichtet alle zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit und trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, deren Beschreibung sie auf Verlangen zur Verfügung stellt. Sie darf die Maßnahmen dem technischen Fortschritt anpassen, sofern das Schutzniveau nicht unterschritten wird. Für die Sicherheit der vom Auftraggeber betriebenen Anlagen, Kameras, Rekorder, Netze und Fernzugänge ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit deren Betrieb nicht ausdrücklich SecuConCept übertragen ist.

18.5 Der Auftraggeber erteilt die allgemeine Genehmigung zum Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter, insbesondere der Partner-Alarmempfangsstelle, der Fachunternehmen des Netzwerks SecuNET sowie von IT-, Hosting-, Video- und Kommunikationsdienstleistern. SecuConCept nennt die eingesetzten Unternehmen auf Verlangen und informiert über beabsichtigte Änderungen in Textform. Der Auftraggeber kann einer Änderung innerhalb von zwei Wochen aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund in Textform widersprechen; hält er den Widerspruch aufrecht, kann SecuConCept die betroffene Leistung mit einer Frist von einem Monat kündigen. SecuConCept erlegt weiteren Auftragsverarbeitern vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auf. Übermittlungen in Drittländer erfolgen nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO.

18.6 SecuConCept unterstützt den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen und bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO. Bei ihr eingehende Anträge leitet sie unverzüglich an den Auftraggeber weiter und beantwortet sie nur auf dessen Weisung. Unterstützungsleistungen, die nicht auf einer Pflichtverletzung von SecuConCept beruhen, werden nach Ziffer 7.6 vergütet.

18.7 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten meldet SecuConCept dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden. Der Auftraggeber informiert SecuConCept unverzüglich über Datenschutzverletzungen, die die Leistungen betreffen, insbesondere über offengelegte Codewörter, Zugangsdaten oder Schlüssel. Meldungen an Aufsichtsbehörden und betroffene Personen nach Art. 33 und 34 DSGVO obliegen dem Verantwortlichen.

18.8 Nach Ende der Leistung löscht SecuConCept die im Auftrag verarbeiteten Daten oder gibt sie nach Wahl des Auftraggebers zurück, soweit keine Pflicht zur Speicherung besteht. Trifft der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Vertragsende keine Wahl, werden die Daten gelöscht. Vereinbarte kürzere Löschfristen, insbesondere nach Ziffer 19.5, bleiben unberührt.

18.9 SecuConCept stellt dem Auftraggeber die zum Nachweis der Pflichten nach Art. 28 DSGVO erforderlichen Informationen zur Verfügung, vorrangig durch Selbstauskünfte, Zertifikate oder Prüfberichte. Überprüfungen vor Ort ermöglicht sie nach Anmeldung in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen während der Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebs und unter Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten, ohne konkreten Anlass höchstens einmal im Kalenderjahr. Die Kosten der Überprüfung einschließlich des Aufwands von SecuConCept trägt der Auftraggeber, soweit sie keinen erheblichen Verstoß von SecuConCept ergibt.

18.10 Für Verarbeitungen zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags, zur Einsatzplanung, zum Nachweis der Leistungserbringung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ist SecuConCept selbst Verantwortlicher. Zu diesen Zwecken darf sie Leitstellenprotokolle, Einsatzberichte und Aufzeichnungen, die ein Ereignis dokumentieren, bis zum Ablauf der Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen speichern. Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO enthalten die Datenschutzhinweise von SecuConCept für Kunden und Kontaktpersonen, die dem Vertrag beigefügt sind oder auf Anfrage übermittelt werden.

18.11 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er die SecuConCept übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben hat und übermitteln darf. Er informiert die im Maßnahmenplan benannten Personen und sonstige Betroffene, deren Daten er SecuConCept übermittelt, nach Art. 13 und 14 DSGVO und stellt ihnen die Datenschutzhinweise von SecuConCept zur Verfügung. Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung teilt er SecuConCept unverzüglich mit.

18.12 Vertrauliche Geschäfts-, Betriebs- und Sicherheitsinformationen sind auch nach Vertragsende zu schützen. Codewörter, Zugangsdaten und Schlüsselverzeichnisse werden vertraulich behandelt und nur über gesicherte Kanäle übermittelt; ein Maßnahmenplan mit eingetragenem Codewort ist entsprechend zu behandeln.

19 Videoüberwachung und Bilddaten

19.1 Der Auftraggeber entscheidet, ob, wo, zu welchem Zweck und in welchem Umfang eine Videoüberwachung erfolgt, und ist hierfür Verantwortlicher. Dies gilt auch, wenn SecuConCept Kameras plant, liefert, aufschaltet, überwacht oder Aufzeichnungen verwaltet. Der Auftraggeber stellt vor Inbetriebnahme sicher, dass die Überwachung rechtmäßig ist, insbesondere dass eine Rechtsgrundlage besteht, die Interessenabwägung dokumentiert ist und eine erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt wurde. Empfehlungen von SecuConCept zu Kamerastandorten und Erfassungsbereichen sind keine Rechtsberatung.

19.2 Der Auftraggeber legt die Erfassungsbereiche fest. Er stellt sicher, dass öffentliche Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke nur erfasst werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, dass Sanitär-, Umkleide-, Pausen- und vergleichbare Bereiche nicht erfasst werden und dass eine Tonaufzeichnung unterbleibt, soweit sie nicht gesetzlich erlaubt ist. Bei einer Überwachung von Beschäftigten beachtet er die Vorgaben des Beschäftigtendatenschutzes und die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung, insbesondere nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

19.3 Der Auftraggeber bringt vor Beginn der Überwachung gut sichtbare Hinweisschilder mit den nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Basisinformationen an und hält die vollständigen Informationen für Betroffene bereit. Als Verantwortlicher ist der Auftraggeber anzugeben; SecuConCept kann als Dienstleister genannt werden. Musterschilder und Mustertexte stellt SecuConCept auf Wunsch nach Ziffer 7.6 bereit.

19.4 SecuConCept greift auf Live-Bilder und Aufzeichnungen nur ereignisbezogen, insbesondere bei Alarm, zu vereinbarten Kontrollzeiten oder auf Weisung des Auftraggebers zu. Zugriffe werden, soweit technisch möglich, protokolliert. Auswertungen über den vereinbarten Umfang hinaus erfolgen nur auf Weisung und werden nach Ziffer 7.6 vergütet.

19.5 Der Auftraggeber legt die Speicherdauer fest. Ohne abweichende Festlegung löscht SecuConCept von ihr gespeicherte Aufzeichnungen spätestens 72 Stunden nach ihrer Entstehung. Aufzeichnungen, die ein Ereignis dokumentieren, darf SecuConCept bis zum Abschluss der Bearbeitung und, soweit zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich, nach Ziffer 18.10 darüber hinaus speichern.

19.6 Aufzeichnungen gibt SecuConCept an Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Stellen auf Weisung des Auftraggebers oder auf gesetzlicher Grundlage heraus und informiert den Auftraggeber, soweit dies zulässig ist. An den Auftraggeber werden Aufzeichnungen nur über einen gesicherten Übertragungsweg übermittelt; für deren weitere Verwendung ist er verantwortlich.

19.7 Für Auswahl, rechtmäßigen Betrieb, Wartung, Aktualisierung, Passwortschutz und Absicherung von Fernzugängen der Kameras, Rekorder und Netze des Auftraggebers ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich SecuConCept übertragen sind. Bildausfälle, Verschmutzungen, Sichtbehinderungen und Übertragungsstörungen in diesem Bereich hat SecuConCept nicht zu vertreten; Ziffer 12.1 gilt entsprechend.

20 Referenznennung

SecuConCept darf den Auftraggeber mit Firma, Logo und einer allgemeinen Beschreibung der Leistung als Referenz in Angeboten, auf ihren Websites und in Fachveröffentlichungen nennen. Sicherheitsrelevante Einzelheiten zum Objekt werden nicht veröffentlicht. Der Auftraggeber kann der Nennung jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

21 Rechtsnachfolge und Mitteilungspflichten

21.1 SecuConCept darf Verträge auf einen Rechtsnachfolger im Geschäftsbetrieb übertragen; der Auftraggeber kann in diesem Fall binnen vier Wochen nach Mitteilung mit einer Frist von einem Monat kündigen. Im Übrigen bedarf eine Vertragsübernahme der Zustimmung der anderen Partei; die Gesamtrechtsnachfolge bleibt unberührt.

21.2 Der Auftraggeber teilt Änderungen von Rechtsform, Inhaberschaft, Sitz und Anschrift sowie eine Betriebsveräußerung, Zahlungseinstellung oder einen Insolvenzantrag unverzüglich in Textform mit.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist; SecuConCept kann auch am Sitz des Auftraggebers klagen.

22.2 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB; die elektronische Form nach § 126a BGB genügt, Textform nicht. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis. Ausgenommen sind Erklärungen, für die der Vertrag oder diese AGB ausdrücklich die Textform oder eine telefonische Mitteilung vorsehen. Der Vorrang individueller Vertragsabreden nach § 305b BGB bleibt unberührt. Bei unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB.